

Beitragsordnung

- 1. Bei Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen soll die Höhe des **monatlichen Mitgliedsbeitrages** in der Regel 1% der Nettoeinkünfte entsprechen.
- Der Mindestbeitrag für Lohn- und Einkommensteuerpflichtige beträgt monatlich 12€.
- 3. Für Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, und nicht Steuerpflichtige beträgt der **ermäßigte Mindestbeitrag** monatlich 1€.
- 4. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in besonderen Ausnahmefällen eine von den Punkten 1 bis 3 abweichende Regelung treffen.
- 5. Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich per Lastschrift eingezogen.
- 6. Neben den satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen sollen halbjährlich **Sonderbeiträge** leisten:

Beigeordnete	5%	des monatlichen Bruttogehalts
Mitglieder im Kreistag	10%	der Aufwandsentschädigung
Mitglieder im Gemeinderat	10%	der Aufwandsentschädigung
Aufsichtsratsmandate und	25%	der Aufwandsentschädigung /
Mandate in Verbänden		Sitzungsgelder (z.B. Verwaltungsrat
		KSK, Aufsichtsrat Stadtwerke, usw.)

Die Sonderbeiträge gelten auch für Mandatsträger*innen, die Nichtmitglieder sind und auf einer Liste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewählt wurden.

Soweit für Abgeordnete einheitliche Regelungen auf Bundes- oder Landesebene bestehen, sind diese anzuwenden.

Auf schriftlichen Antrag können zeitweise befristete Ausnahmen durch den Vorstand beschlossen werden.